das zuförderlich und ihnen Ehren Amts halber
anständig ist, ingleichen solche in dem
Stand sind, dem Publico nützlich zu dienen, das zu sorgen stehet.

Als offt
ein Beambter bey einigen Va-
cantzen ist und davon zur Wahl ge-
schritten wird, in welcher Sache und gründ-
lich berathschlagung zu ziehen
ob eine oder die andere Person,
bey der Wahl in Vorschlag kommt zu sol-
chem Officio tüchtig und geschickt sey
möge.

Da nun

5. Zu Collegio nicht allein
bey dem Raths Justiz, sondern auch Handlung, Gast-
haltung, Cau, und Rechnung dazu
verordnet, oder bey zu consultiren,
und Conclusa abzufassen sind, so
ist, die darüber zu halten die Noth-
turft, denen in Beyseyn dahin zu sehen, damit
solche Personen erwehlet, und zum
Raths Stuhle mit gezogen werden, die
sich in allen dergleichen fällen mit
einen Consilio beytreten, und auch
erforderlichen nützlich und
gründlich raten können, dar-
von in Gedancken ein Sub-
jectum abgefaßt, ist die Stelle durch ei-
ne nach solcher Zahl geschickte Per-
sohn hinwieder zu besetzen, über